

Hausordnung

Sehr geehrte Patientin, sehr geehrter Patient, sehr geehrte Besucherinnen, sehr geehrte Besucher.

In unserem Krankenhaus behandeln wir jeden Tag eine große Zahl erkrankter Menschen. Dieses Miteinander ist geprägt von Respekt und gegenseitiger Rücksichtnahme. Etwaige Einschränkungen geschehen daher zu Ihrem eigenen Wohl und dem Ihrer Mitpatienten und Besucher sowie der Absicherung der entsprechenden Arbeitsabläufe unserer Mitarbeitenden. Wir bitten Sie daher höflich um Rücksicht auf alle Patienten und die Beachtung nachfolgender Bestimmungen unserer Hausordnung.

§1 Geltungsbereich

Die Bestimmungen der Hausordnung gelten für alle Patienten mit der Aufnahme in das Marienkrankenhaus Soest. Für Besucher und andere Personen wird die Hausordnung mit dem Betreten des Krankenhausgeländes verbindlich. Die Hausordnung ist Bestandteil der Allgemeinen Vertragsbedingungen des Krankenhauses (AVB).

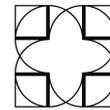
§2 Allgemeines

- a) Der Aufenthalt in einem Krankenhaus erfordert im Interesse aller Patienten besondere Rücksichtnahme und Verständnis. In allen Bereichen des Krankenhauses ist daher größtmögliche Ruhe einzuhalten.
- b) Ärztliche Anweisungen und dienstliche Anordnungen des Pflegepersonals und der Krankenhausverwaltung sind zu befolgen.
- c) In den Aufenthaltsräumen, Zimmern, im Eingangsbereich, auf dem Krankenhausgelände sowie dem Zugangsbereich, mit Ausnahme der Cafeteria, ist grundsätzlich der Genuss von Alkohol untersagt.
- d) Im gesamten Krankenhaus, dazu gehören auch die Zugangsbereiche, ist Rauchen untersagt. Nur in den speziell ausgewiesenen Bereichen (z.B. im Raucherpavillon) ist das Rauchen gestattet.
- e) Offenes Feuer (z.B. Kerzen), sowie private elektrische Geräte (z.B. Heizgeräte, Kochplatten, usw.), die nicht zum Krankenhaus gehören, können wir aus Gründen des Feuerschutzes nicht gestatten. Ausgenommen sind Geräte, die der Körperpflege dienen (z.B. Rasierapparat oder Fön).
- f) Aus hygienischen Gründen ist in den Räumen des Krankenhauses und bei Einrichtungsgegenständen auf größtmögliche Sauberkeit zu achten. Das Mitbringen von Tieren ist im gesamten Krankenhausbereich untersagt. Das gilt auch für unsere Gartenanlage. Für die Patienten und Besucher der Palliativstation können nach Rücksprache mit der Station Sonderregelungen getroffen werden. Ausgenommen sind Blindenführhunde. Die Hunde sind vor dem Betreten der Patientenbereiche bei der Anmeldung und Stationsleitung anzumelden.
- g) Der Aufenthalt in den Betriebs- und Wirtschaftsräumen sowie Wirtschaftshof des Krankenhauses ist nur mit Erlaubnis gestattet.
- h) Bei Feuergefahr und sonstigen Notständen ist den vom Krankenhauspersonal getroffenen Anordnungen unbedingt Folge zu leisten.
- i) Zur Einhaltung aller Sicherheitsvorschriften im Krankenhaus ist es notwendig, alle sich im Gebäude befindlichen Personen identifizieren zu können. Ein Zutritt mit Vermummung, Tragen eines Sturzhelmes oder ähnliches ist daher unzulässig. Ebenso unzulässig ist es Gegenstände mit sich zu führen, die geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, die Feststellung der Identität zu verhindern (Vermummungsverbot).
- j) Das Betreten von fremden Patientenzimmern ist untersagt.

§3 Aufenthalt des Patienten

- a) Die Zuweisung des Zimmers erfolgt durch das Belegungsmanagement oder das zuständige Pflegepersonal der jeweiligen Station.
- b) Während der Arztvisite sowie der Essens-, Behandlungs- und Pflegezeiten sollten die Patienten ihre Zimmer nur nach Absprache mit dem klinischen Personal verlassen.
- c) Während der Nachtruhe sollen alle Patienten in ihren Zimmern verweilen.
- d) Patienten, die sich außerhalb des Zimmers aufhalten, müssen angemessene Überkleidung (z.B. Bademantel, Trainingsanzug etc.) anziehen. Insbesondere bei Besuch der Cafeteria ist eine angemessene Kleidung zu wählen.
- e) Die Nutzung von Mobiltelefonen auf den Zimmern ist gestattet, dabei ist bei der Benutzung Rücksicht auf die Mitpatienten zu nehmen.
- f) Das Mitbringen und die Nutzung von Laptop, Tablets etc. ist gestattet. Bitte nehmen Sie bei der Nutzung Rücksicht auf Ihre Mitpatienten und nutzen Sie Kopfhörer, falls Sie Filme schauen oder Musik hören.
- g) Patienten in Isolierzimmern bzw. mit ansteckenden Krankheiten dürfen die Zimmer nur nach Rücksprache und mit Genehmigung des Arztes verlassen.
- h) Patienten, die das Krankenhausgelände vorübergehend verlassen wollen, benötigen hierfür eine Erlaubnis des Arztes.





- i) Nehmen Sie keine Wertgegenstände mit in das Krankenhaus. Geben Sie diese Ihren Angehörigen mit, falls es sich doch einmal nicht vermeiden lässt, haben Sie die Möglichkeit, sie für die Dauer Ihres Aufenthaltes gegen eine Empfangsbestätigung an der Information zur sicheren Aufbewahrung abzugeben. Zur Abholung der Wertgegenstände ist der Abholschein erforderlich. Falls Sie bei der Aufnahme nicht handlungsfähig sind, ist das Stationspersonal verpflichtet, Geldbeträge und Wertsachen gegen schriftlichen Nachweis mit Unterschrift eines Zeugen im Vier-Augen-Prinzip sicher in Verwahrung zu nehmen.

§4 Besuch

- a) Stimmen Sie im Familien- und Freundeskreis die Besuchszeiten ab. Mehr als zwei Besucher gleichzeitig sind in der Regel wenig sinnvoll und sollten nur nach Absprache mit der Stationsleitung kommen.
- b) Betrunkene und unter Drogen stehenden Personen kann der Zutritt verwehrt werden, es sei denn sie suchen das Krankenhaus, insbesondere die Notaufnahme, zum Zweck ihrer eigenen wichtigen bzw. unabdingbaren Behandlung auf.
- c) Da viele pflegerische und ärztliche Tätigkeiten am frühen Vormittag durchgeführt werden, bitten wir um Verständnis dafür, dass die Besuchszeit erst um 9.30 Uhr beginnt. Zudem bitten wir Sie, die Mittagspause von 12.30 Uhr bis 14 Uhr und die Nachtruhe ab 21 Uhr einzuhalten. Sonderregelungen, insbesondere in der Intensivmedizin, der Onkologie und Palliativmedizin können gerne mit der Stationsleitung abgesprochen werden.
- d) In der Intensivstation sind Besuche nur nach vorheriger Anmeldung und nur mit ärztlicher Erlaubnis möglich. Dies gilt ebenso für Isolierzimmer.
Für den Bereich der Isolierzimmer gelten besondere Vorschriften für das Tragen von Schutzkleidung. Entsprechende Informationen erhalten Sie vom Pflegepersonal der jeweiligen Station. Diese sind zu befolgen.
- e) Kinder unter 14 Jahren sollen Patienten nur in Begleitung Erwachsener besuchen.
- f) Topfpflanzen dürfen nicht auf die Krankenzimmer gebracht werden.
- g) Personen, die an übertragbaren Krankheiten leiden oder in deren Hausgemeinschaft solche Krankheiten herrschen, dürfen das Krankenhaus nicht als Besucher betreten.
- h) Desinfizieren Sie sorgfältig Ihre Hände vor dem Betreten und nach dem Verlassen des Patientenzimmers. Setzen Sie sich nicht in Straßenkleidung auf Krankenbetten.
- i) Der Betrieb von Funktelefonen (Handys) ist auf der Intensivstation und in sonstigen Funktionsräumen nicht gestattet. Bei der Benutzung in den weiteren Räumlichkeiten des Krankenhauses ist auf Mitpatienten Rücksicht zu nehmen.
- j) Durch das Verhalten der Besucher oder Dritter dürfen Patienten, Personal und andere Personen im gesamten Krankenhausgelände nicht belästigt, behindert oder gefährdet werden.

§5 Krankeneinrichtung

- a) Die Einrichtung des Krankenhauses ist von den Benutzern schonend zu behandeln. Die Haftung für schuldhaft verursachte Beschädigungen richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen. Eine Umstellung oder Auswechslung von Einrichtungsgegenständen oder die selbständige Bedienung von Behandlungsgeräten durch Patienten ist nicht gestattet.
- b) Die Benutzung privater CD- oder MP3-Player sowie Laptops oder Tablets und dergleichen ist mit Zustimmung der betroffenen Mitpatienten gestattet. Anweisungen des Krankenhauspersonals sind in diesen Fällen zu befolgen.

§6 Verkehr auf dem Krankenhausgelände, Parkmöglichkeiten, Tiefgarage

- a) Auf dem gesamten Krankenhausgelände einschließlich der Tiefgaragen und den Parkplätzen gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung StVO entsprechend.
- b) Das Parken ist nur auf den dafür ausgewiesenen Flächen erlaubt. Für abgestellte Fahrzeuge wird keine Haftung übernommen.
- c) Falsch parkende Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt.
- d) Auf den Verkehrswegen im Krankenhausgelände ist die größtmögliche Rücksichtnahme gegenüber Fußgängern geboten. Schrittgeschwindigkeit soll nicht überschritten werden.



§7 Beschwerden, Anregungen

Für Beschwerden aber auch Anregungen, Wünsche oder Lob stehen Ihnen zur Verfügung:

- jede Stationsleitung
- die Bewertungsmanagerin des Krankenhauses, die Sie erreichen unter:
- die unabhängige Patientenfürsprecherin, Gabriele Schütte, die Sie erreichen unter:
E-Mail: g.schuette@hospitalverbund.de

Die Patientenrückmeldebögen für eine schriftliche Rückmeldung erhalten Sie am Anfang Ihrer Aufnahme mit der Aufnahmeplatte oder separat an der Information. Über eine Rückmeldung über den Briefkasten in der Eingangshalle würden wir uns freuen!

§8 Unterstützung und Seelsorge

Die Krankenhauseelsorge steht Ihnen für seelsorgliche Gespräche zur Verfügung. Für kleine Hilfeleistungen im Rahmen ihrer Möglichkeiten stehen Ihnen die Damen und Herren der Krankenhaushilfe zur Verfügung.

§9 Foto, Film, sonstige Medien

- a) Das Krankenhaus ist kein öffentlicher, sondern ein geschützter Raum. Hier gelten besondere rechtliche Bestimmungen: das Landeskrankenhausgesetz, datenschutzrechtliche Bestimmungen, sowie §201a StGB (Verletzung des höchstpersönlichen Lebensraumes). Es ist daher verboten, Patienten und Mitarbeiter ohne vorherige Zustimmung zu fotografieren oder zu filmen – dies gilt auch dann, wenn die Aufnahmen hinterher anonymisiert werden sollen.
Für Patienteninterviews, und -aufnahmen auf dem Krankenhausgelände und im Gebäude sind andere Maßstäbe anzusetzen als in der Öffentlichkeit. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass ein Patient in der Lage ist, von seinem Widerspruchsrecht gegen eine Aufnahme (oder ein Gespräch), Gebrauch zu machen. Nachwirkungen oder Einfluss von Narkose- bzw. anderen Medikamenten oder eine aus anderen Gründen fehlende Geschäftsfähigkeit sind im Krankenhaus stets zu bedenken. Film-, Fernseh-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, die zur Veröffentlichung bestimmt sind, bedürfen der Erlaubnis der Krankenhausverwaltung sowie der dargestellten Personen.
- b) Fotografieren und Filmen ist nur Patienten und deren Angehörigen und dann nur ausschließlich zu privaten und persönlichen Zwecken erlaubt. Dabei dürfen jedoch keine anderen Personen, insbesondere Patienten, gefilmt oder fotografiert werden.
- c) Journalisten ist aus den oben genannten Gründen das unangemeldete Aufsuchen des Krankenhauses, des Krankenhausgeländes sowie von Krankenhauspatienten zum Zweck der Recherche oder Berichterstattung ohne vorherige Genehmigung nicht gestattet. Journalisten, die sich im Rahmen Ihrer Tätigkeit auf dem Krankenhausgelände aufhalten, müssen sich vorher als Journalist zu erkennen geben.
- d) Die Rufnummer der Pressestelle (wir@hospitalverbund.de) ist 02303 100-2192.



§10 Zuwiderhandlungen, Hausrecht

- a) Der Geschäftsführer oder von ihm beauftragte Personen üben das Hausrecht aus. Zu diesem Personenkreis zählen:
- der ärztliche Direktor und sein Stellvertreter,
 - die kfm. Direktion,
 - die Pflegedirektion,
 - die Hauptnachtwachen,
 - die Mitarbeiter der Zentralen Notaufnahme in Absprache mit dem diensthabenden Oberarzt.
 - die Mitarbeiter der Information/ Anmeldung.
- b) Bei wiederholten oder groben Verstößen gegen die Hausordnung können Patienten und Begleitpersonen aus dem Krankenhaus ausgeschlossen werden. Gegen Besucher und andere Personen kann ein Hausverbot ausgesprochen werden.
- c) Für vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigung von Krankenhauseigentum kann Schadenersatz verlangt werden.

§11 Verpflegung

- a) Die Verpflegung der Patienten richtet sich nach dem allgemeinen Speiseplan oder nach besonderer ärztlicher Anordnung (z.B. Diät).
- b) Bitte klären Sie im Voraus, ob mitgebrachte Speisen oder Getränke zu Ihrer Behandlung passen und besprechen Sie dies mit der Stationsleitung oder Ihrem Arzt/Ärztin.
- c) Mineralwasser steht jederzeit auf den Stationen für Sie zur Verfügung.
- d) Leicht verderbliche Lebensmittel sowie Speisereste dürfen aus hygienischen Gründen nicht aufbewahrt werden.

§12 Heil- und Arzneimittel

- a) Die verordneten Heil- und Arzneimittel werden den Patienten von den Ärzten oder auf ärztliche Anordnung durch das Pflegepersonal verabreicht.
- b) Andere Heil- und Arzneimittel als die vom Krankenhausarzt verordneten dürfen nur nach Absprache mit dem behandelnden Arzt angewendet werden.

§13 Post

Postsendungen werden von der Verwaltung entgegengenommen und über die Stationspost an die Patienten ausgehändigt. Sendungen, für die die Post eine Empfangsbestätigung verlangt, werden entsprechend den postalischen Bestimmungen ausgehändigt.

§14 Waren, Dienstleistungen, Fundsachen, parteipolitische Betätigung

- a) Das Anbieten von Dienstleistungen oder Waren sowie das Sammeln von Geld sind auf dem gesamten Krankenhausgelände untersagt. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch die Krankenhausleitung.
- b) Die Verteilung von Werbe- oder Unterlagen sowie parteipolitische Betätigung sind auf dem gesamten Krankenhausgelände verboten. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch die Krankenhausleitung.
- c) Fundsachen sind umgehend auf der Station oder an der Information abzugeben. Sie gehen i.d.R. nach sechs Monaten in das Eigentum des Krankenhauses über.

Vielen Dank und gute Besserung!



Christian Larisch
- Geschäftsführer -

